

SCHULORDNUNG DES LYCEE FRANCAIS DE VIENNE

Kindergarten

0. VORBEMERKUNGEN

Schule kann zwar die Voraussetzungen für den Erfolg schaffen, nicht aber den Erfolg an und für sich garantieren: Es liegt an den einzelnen Schüler/innen, das Lycée Français de Vienne zu einer Schule zu machen, wo sie als Teil einer internationalen Gemeinschaft Gefallen am Lernen finden. Die Schulordnung legt die Rechte und Pflichten jedes Mitglieds der -Schulgemeinschaft fest: Sie unterstützt das Erreichen der Lernziele, die Suche jedes Einzelnen nach innerer Ausgeglichenheit, die Hinwendung zu Toleranz und Respekt vor dem Mitmenschen sowie die Entwicklung von Eigeninitiative und Verantwortungsbewusstsein im persönlichen Verhalten und bei der Arbeit.

0.1 Das Leben der Schulgemeinschaft wird durch eine Schulordnung (Vertrag mit der Schule) geregelt, die jährlich vom Schulgemeinschaftsausschuss („Conseil d'Établissement“) und Volksschulausschuss („Conseil d'École“) beraten und beschlossen wird.

0.2. Diese Schulordnung wird allen Interessenten (in Französisch oder Deutsch) zur Kenntnis gebracht und von den Eltern unterzeichnet.

0.3. Die Einschreibung eines Schülers / einer Schülerin ins Lycée Français de Vienne bedeutet zugleich die Einwilligung zur Schulordnung und die Verpflichtung, diese zu respektieren.

0.4. Bei jedem Verstoß gegen die Schulordnung muss mit den vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen oder entsprechenden Sanktionen gerechnet werden.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1. Das Lycée Français de Vienne ist eine Schule der Republik Frankreich im Ausland, die durch die „A.E.F.E.“ („Behörde für das französische Schulwesen im Ausland“) verwaltet wird (Dekret Nr. 90-469 vom 31. Mai 1990).

1.2. Das Lycée ist eine koedukative Schule, die den Bestimmungen des französisch-österreichischen Kulturabkommens untersteht. Beachten Sie bitte, dass laut diesem Abkommen Schüler/innen mit österreichischer Nationalität (auch als Teil zweier Nationalitäten) verpflichtet sind, den österreichischen Zusatzunterricht zu besuchen und in der 8. Klasse AHS (Terminale) die österreichische Zusatzreifeprüfung abzulegen (Bundesgesetzblatt der Republik Österreich 27.1.1983+ 09.06.1983)

1.3. Die Schule untersteht der Autorität eines „Proviseurs“ (Schulleiter/in), der durch die „A.E.F.E.“ ernannt wird und der für die Organisation und den Ablauf des Schulbetriebes verantwortlich ist. Unterstützt wird dieser von einem/r Stellvertreter/in (Proviseur-Adjoint), einem/r Finanz- und Verwaltungsdirektor/in, zwei Direktoren/innen für Vor- und Volksschule (Lycée und Grinzing), zwei Erziehungsleiter/innen und verschiedenen Ausschüssen.

1.4. Das Lycée Français de Vienne steht Schüler/innen jeder Herkunft offen. Es gelten die laizistischen Grundsätze des französischen Schulwesens, d.h. die politische, ideologische und religiöse Neutralität. Jedes auffällige Zeichen, das in Zusammenhang mit Religion oder Politik steht, ist verboten. Nach österreichischem Schulgesetz ist jedoch der Religionsunterricht in deutscher Sprache für alle Schüler/innen mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die einer in Österreich offiziell anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, Pflicht. Der Unterricht findet in den dafür vorgesehenen Räumen statt. Allerdings haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, ihr Kind während der ersten Woche des Schuljahres vom

Religionsunterricht abzumelden. Diese Befreiung gilt nur für das laufende Schuljahr. Zu den genauen Modalitäten beachten Sie das entsprechende Informationsblatt zu Schulbeginn.

1.5. Das Lycée Français de Vienne hat sich der Nachhaltigkeit verpflichtet. Zu diesem Zweck werden alle Personen der Schulgemeinschaft ersucht, diesen Prozess durch ein umweltbewusstes Handeln zu begleiten (die für die Abfalltrennung vorgesehenen Mistkübel benützen, beim Kopierpapier sparen, vor allem recycelbares Papier verwenden sowie Wasser und Energie sparen).

2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

2.1. Aufnahme

Kein Kind kann ohne die Erlaubnis der Eltern oder der /des Erziehungsberechtigten am Lycée Français de Vienne aufgenommen werden.

Das Lycée Français de Vienne nimmt Kinder mit französischer sowie anderer Nationalität, die in Österreich wohnhaft sind, je nach Verfügbarkeit der Plätze auf. Sollten die Familien nicht in Wien oder in den angrenzenden Gemeinden wohnen, ist eine Einschreibung nur dann möglich, wenn eine für das Kind verantwortliche, in Wien wohnhafte stellvertretende Person, die für diesen Zweck von den Erziehungsberechtigten in gebührender Weise rechtlich ermächtigt wurde, vor Ort alle der Familie obliegenden Verpflichtungen übernimmt.

2.2. Aufnahme - Einschreibung

2.2.1. Bedingung für die Aufnahme im Lycée Français de Vienne ist die Bezahlung der jeweils gültigen Schulgebühren, d.h. eine einmalige Einschreibgebühr, Schulgebühren (inkl. der Gebühren einer Kollektivversicherung), Verwendungsgebühr, Kosten für das Mittagessen (gemäß den Bestimmungen, die weiter unten in Punkt 3 festgelegt sind).

2.2.2. Die Aufnahme richtet sich nach den Bedingungen, des durch die französische Gesetzgebung vorgegebenen Alters, es gilt das dritte Geburtsjahr für die Aufnahme in den Kindergarten.

Für französische und ausländische Schüler/innen hängt die Aufnahme von den französischen, für österreichische Schüler/innen von den österreichischen Bestimmungen über das Schulalter ab. Aufnahmetests für Schüler/innen ab der 1. Klasse Volksschule (CP), die nicht aus dem französischen Schulsystem kommen und nicht die französische Staatsbürgerschaft haben, können angeboten werden.

2.3. Information und Schülerberatung

Gemäß Gesetz vom 11. Juli 1975 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen ist die Schulleitung für Informationen, Planung und Durchführung der Schul- und Studienberatung verantwortlich. Aufstiegsmodalitäten und Studienberatungsbestimmungen sind gesetzlich festgelegt. Für Schüler/innen österreichischer Nationalität und Nationalitäten aus Drittländern kann aus pädagogischen Gründen, nach Lehrerkonferenz und mit dem Einverständnis der Eltern ein Wechsel in das österreichische Schulsystem ausgesprochen werden, insbesondere: in der Volksschule (bis CM2=1. Klasse Gymnasium). Diesbezüglich kann eine Empfehlung ebenfalls für Schüler/innen mit französischer Staatsbürgerschaft gegeben werden.

3. SCHULGEBÜHREN

Die Familien sind angehalten, die jährlichen Schulgebühren zur Gänze zu überweisen, da es sonst zu einer Ablehnung der Wiederaufnahme des Kindes / der Kinder kommt. (Rundschreiben der „A.E.F.E.“ vom 3. Februar 2015 - SGA vom 23. Juli 2003, Nr.258672 und vom 27. Oktober 2004, Nr.25970)

Die Schulgebühr wird jedes Jahr von der „A.E.F.E.“ genehmigt und den Familien durch die Schulleitung mitgeteilt. Das Schulgeld – abgesehen von der Einschreibgebühr – wird in den ersten 15 Tagen nach Aussendung der Rechnung als E-Mail durch das Lycée fällig. Wird der fällige Betrag nicht innerhalb von 25 Tagen nach Rechnungslegung auf das Konto des Lycée überwiesen



oder direkt in bar bezahlt, erhalten die Eltern eine eingeschriebene Mahnung. Sollte auch diese Maßnahme 15 Tage nach Aussendung der Rechnung ohne Wirkung bleiben, wird der Schüler / die Schülerin nicht mehr zum Unterricht zugelassen. Die Eltern, bzw. die stellvertretend bevollmächtigte Person, werden 3 Tage vor dieser Maßnahme per Einschreibebrief mit Rückschein davon in Kenntnis gesetzt.

3.1. Einschreibgebühr

Diese Gebühr – auf dieselbe Art genehmigt wie die Schulgebühren – gilt für alle Schüler/innen, die sich das erste Mal an der Schule anmelden. Deren Bezahlung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes an der Schule. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Die Einschreibgebühr wird von einem Kind noch einmal verlangt, wenn zwischen dem Zeitpunkt seines Weggehens von der Schule und seinem Wiedereintritt in die Schule ein ganzes Schuljahr verstreicht.

3.2. Schulgeld, Kosten für das Mittagessen, Internatsgebühren

Das Schulgeld und die Kosten für das Mittagessen werden auf 10 Monate verbucht (von September bis Juni). Sie werden daher den Eltern dreimal in Rechnung gestellt:

- September bis Dezember: 40% des jährlichen Betrages
- Jänner bis März : 30% des jährlichen Betrages
- April bis Juni: 30% des jährlichen Betrages

Jedes begonnene Trimester wird eingefordert. Im Falle des Verlassens der Schule aus triftigen und nachweislichen Gründen sowie im Falle eines Eintritts während des Schuljahres ist der für die Inrechnungstellung einbehaltene Zeitraum nicht mehr das begonnene Trimester, sondern der begonnene Monat.

Das Mittagessen in der Schulkantine ist für alle Schüler/innen obligatorisch (ausgenommen davon sind Sondergenehmigungen aufgrund eines gültigen Protokolls). Ein Preisnachlass, d.h. eine teilweise Rückerstattung der Kosten für das Mittagessen aus Krankheitsgründen, kann nur für einen Zeitraum, der weniger als 15 fortlaufende Tage beträgt, gewährt werden (wobei für die letzten 15 Tage des Schuljahres keinerlei Preisnachlass möglich ist). Bei einer Abwesenheit von mehr als 15 Tagen kann der Anteil über die Rechnung des Folgemonats rückerstattet oder von dieser abgezogen werden. Ein schriftlicher Antrag unter Beilage eines ärztlichen Attests ist diesbezüglich bei Rückkehr des Kindes in die Schule seitens der betroffenen Familie an die Intendanz zu stellen.

Konform zur österreichischen Gesetzgebung, müssen Kinder, welche in Wien die école maternelle beginnen, beim Magistrat 10 angemeldet werden und eine Kundennummer beantragen.

Die Familien der Kinder, welche in Wien hauptgemeldet sind, haben Anspruch auf eine Förderung der Stadt Wien, eine Förderung zur Bezahlung des Schulgeldes.

4. ORGANISATION DES SCHULBETRIEBES

4.1. Alle Schüler/innen müssen an allen schulischen Aktivitäten, die ihrem Lehrgang entsprechen, teilnehmen und die sich daraus ergebenden Aufgaben gewissenhaft erfüllen.

4.2. Öffnungszeiten der Schule

4.2.1. Einteilung des Schuljahres und Unterrichtszeiten

a) Die Dauer des Schuljahres wird in Übereinstimmung mit den offiziell geltenden französischen Bestimmungen festgelegt. Die Ferien werden von der „A.E.F.E.“ auf Vorschlag des „Proviseurs“ beim Schulgemeinschaftsausschuss festgelegt. Die Feiertage sind die von der österreichischen Gesetzgebung vorgesehenen.

b) Die Schulwoche dauert 5 Tage, von Montag bis Freitag.

c) Stundentafel der école maternelle:

	Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag	Mittwoch
kostenloser Hort	von 7h45 bis 8h20	von 7h45 bis 8h20
Empfang aller Kinder	von 8h30 bis 8h50	von 8h30 bis 8h50
PS Petite section	8h50-11h00 Mittagspause-Mittagessen Mittagsschlaf 14h-15h30	8h50-11h00 Mittagessen - Mittagsschlaf 12h oder 13h
MS Moyenne section	8h50-11h30 Mittagspause-Mittagessen 13h45-15h30	8h50-11h30 Mittagessen 13h oder 14h
GS Grande section	8h50-12h15 Mittagspause-Mittagessen 13h45-15h30	8h50-12h00 Pause déjeuner 13h ou 14h
Schulende für alle Kinder	von 15h30 bis 16h00	kein Unterricht
kostenpflichtiger Hort	von 16h00 bis 17h00	

In der Früh, werden die Kinder von zwei Kindergartenhelferinnen im Hort empfangen. Die Kinder, welche mit der Navette kommen, werden ebenfalls von einer Kindergartenhelferin empfangen und in die jeweilige Klasse begleitet. AM NACHMITTAG ist die angefangene Stunde im Hort kostenpflichtig und wird mit der Trimester Rechnung beglichen.

4.2.2. Zugang zur Schule:

Außerhalb der Schulzeiten ist der Zutritt der Schüler nur mit der Erlaubnis der Direktion möglich. (Nachmittagsaktivitäten Mittwochs, kulturelle Veranstaltungen,..)

Der Zugang zum Gebäude außerhalb der Öffnungszeiten der beiden Eingänge ist von schulfremden Personen nur mit Sondererlaubnis der Direktion gestattet.

4.3. Schulbesuch

4.3.1. Anwesenheit:

Der regelmäßige und pünktliche Besuch der Schule ist sehr wichtig.

Die Kinder müssen die Schule ganztätig besuchen, um den gesamten Lehrstoff, unter bestmöglichen Bedingungen erlernen zu können.

Für die PS besteht die Möglichkeit, das Kind erstmals nur vormittags zu bringen. (diese Anpassungszeit soll so kurz wie möglich gehalten werden). Sie haben also die Möglichkeit, Ihr Kind nach dem Essen um 12:00 abzuholen.

In den anderen Klassen ist es nicht möglich, außer in Ausnahmefällen, die Kinder vor 15:30 abzuholen.

Im Einzelfall, wenn Ihr Kind früher gehen muss, sind Sie verpflichtet, die zuständige Lehrkraft und das Sekretariat schriftlich zu informieren (mail). Sollte Ihr Kind regelmäßig, früher als vorgesehen, die Schule verlassen müssen, richten Sie bitte ein schriftliches Ansuchen an die Direktion der école de Grinzing. (per mail) Die unentschuldigte Abwesenheit aus Gründen, welche nicht anerkannt werden können, und das wiederholte Fehlen kann ins Schülerbeurteilungsheft eingetragen werden.

4.3.2. Kontrolle der Abwesenheit:

Die Lehrkräfte haben die Pflicht, jeweils am Beginn des angefangenen Halbtages die Anwesenheit ihrer Schüler zu kontrollieren und die Abwesenheit ins Anwesenheitsheft einzutragen.

Die Eltern müssen eine Abwesenheit sogleich bekannt geben.

4.3.3. Pünktlichkeit:

Die Pünktlichkeit, ein Zeichen des Respektes vor den anderen, unabkömmlich im Zusammenleben, wird von allen gefordert. Jegliche Verspätung ist abträglich für das Kind, stört die Gruppe und die angefangenen Aktivitäten in der Klasse.

4.3.4. Schulbeginn und Schulende der Kinder

Die Verantwortung unseres Etablissements beginnt, wenn das Kind definitiv übernommen wurde, um an den Aktivitäten der Gruppe teilzunehmen. Der betreffende Zeitplan inkludiert die Lehreinheiten, die Pausen und die Essenszeiten. Diese Verantwortung des Etablissements und der Betreuenden endet, wenn die Kinder die Gruppe, mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern, verlassen.

Die Kinder können nur von jenen Personen abgeholt werden, welche schriftlich dazu ermächtigt sind.

Ein diesbezügliches Formular, am ersten Kindergartentag ausgegeben, muss der Leiterin der Gruppe noch an diesem Tag abgegeben werden. Wenn jemand das Kind abholen möchte, der nicht auf dieser Abholliste steht, ist das nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern möglich.

Eine Änderung dieser Abholliste ist jederzeit im Sekretariat möglich.

Personen, welche der Schule nicht bekannt sind, werden gebeten sich vor der Abholung eines Kindes im Sekretariat vorzustellen. Ein Kind kann ohne vorherige Kenntnisnahme eines Erwachsenen der Schule nicht abgeholt werden, und in keinem Fall, wenn es gerade einen Ortswechsel in der Reihe mit seiner Gruppe vornimmt.

4.4. Bewegung

4.4.1. Pausen

Die Pausen finden im kleinen Innenhof oder im öffentlichen Park vis à vis der Schule statt.

Die Kinder haben zwei Erholungspausen pro Tag. Bei Schlechtwetter können die Kinder im Turnsaal, in der Bibliothek sowie im Videosaal betreut werden.

4.4.2. Mittwoch, ein besonderer Tag

Am Mittwoch, findet der Unterricht nur am Vormittag statt. Die Nachmittagsaufsicht ist ausschließlich für jene Kinder reserviert, deren Eltern sie aus zwingenden Gründen nicht früher abholen können.

Die Eltern können am Jahresanfang auswählen, ob sie ihr Kind um 12h00, um 13:00, 14:00 oder 15:30 abholen möchten. Für die Kinder, welche für die Navette angemeldet sind, stehen 2 Busse für die Rückfahrt zum Lycée zur Verfügung, Abfahrt um 14:00 und 15:30. Die von Ihnen am Jahresanfang gewählten Uhrzeiten, müssen eingehalten werden.

4.4.3. Schulbus

Das Busangebot wird von einem privaten Unternehmen, der Firma Blaguss durchgeführt.

Es sind zwei Formulare auszufüllen, eines für die Firma Blaguss, eines für unser Sekretariat.

Zwei Busse stehen am Morgen für die Fahrt Lycée-Kindergarten und zwei Busse am Nachmittag für den Transfer école maternelle-Lycée zur Verfügung.

Die Eltern müssen, wenn der Bus im Lycée eintrifft, ausnahmslos anwesend sein, um das Kind abzuholen. Jede Änderung, auch im Einzelfall, muss uns schriftlich, spätestens einen Tag im Voraus, bekannt gegeben werden.

4.5. Allgemeine Disziplin



4.5.1. Unter Weisung der Schulleitung, die für die Organisation und den klaglosen Schulbetrieb verantwortlich ist, handelt der Direktor im Sinne der Autorität und der Verantwortung, die ihm übertragen wurden.

Er trägt Sorge für die Einhaltung der Schulordnung sowie für die Sicherheit aller.

4.5.2. Bereits vom jüngsten Kindesalter an lernt und eignet sich das Kind die Regeln des „Zusammenlebens“ an und versteht was in der Schule von ihm erwartet wird. Diese Regeln werden im Rahmen des Klassenprojekts erläutert.

Das Kind wird sich schrittweise über den Sinn und die Konsequenzen seines Verhaltens bewusst, sowie seine Rechte und Pflichten, deren Anwendung und Bedeutung im Rahmen der Schule, sowie im weiteren Sinn in Verbindung mit den sozialen Beziehungen.

4.5.3. Jeder Schüler / jede Schülerin hat das Recht auf Respekt und auf Schutz vor jeder Art von Gewalt, Diskriminierung und Mobbing, woher diese auch herrühren mögen und in welcher Form sie auch immer auftreten.

Der gegenseitige Respekt zwischen Erwachsenen und Schüler/innen, sowie zwischen den Schüler/innen selbst, ist eines der Fundamente des Lebens in der Gemeinschaft. Im Gegenzug hat jeder die Aufgabe, keinerlei Gewalt, verbaler oder physischer Natur, anzuwenden und keinerlei psychologischen oder moralischen Druck auszuüben, sich zu keiner Äußerung und zu keinem Verhalten hinreißen zu lassen, welche in Bezug auf Geschlecht, Religion oder Abstammung diskriminierend sind, und alle Personen des Lycée zu respektieren. Rassistische oder diskriminierende Äußerungen werden streng bestraft.

4.5.4. Sowohl innerhalb des gesamten Schulbereichs als auch in der Umgebung der Schule wird von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft ein ordentliches Benehmen sowie angemessene Kleidung erwartet. Insbesondere ist das Tragen jeglicher Kopfbedeckung innerhalb des Schulgebäudes, mit Ausnahme der Eingangshalle, untersagt. Im Kindergarten muss die Kleidung praktisch und dem Wetter angepasst sein. Sämtliche Kleidungsstücke und sämtliche Schuhe müssen mit dem Namen des Kindes versehen sein. Gefundene Kleidungsstücke sind im Erdgeschoss zu finden.

4.5.5. Jegliches Plakatieren im Schulgebäude muss von der Schulleitung genehmigt werden. Die Schüler/innen dürfen keine Veröffentlichungen, die unmoralischen oder kommerziellen Zwecken dienen, in die Schule bringen oder verteilen, ebenso wenig Dokumente politischer, rassistischer oder religiöser Propaganda oder persönlicher Polemik. Schüler/innenzeitungen dürfen nur mit der Erlaubnis der Schulleitung verbreitet werden. Ohne ausdrückliche Erlaubnis der Schulleitung ist der Handel mit Waren oder Gegenständen jeglicher Art sowie deren Verkauf innerhalb des Lycée strengstens verboten.

4.5.6. Die Schüler/innen dürfen keine gefährlichen Gegenstände in die Schule bringen und keine Spiele spielen, die ihren Mitschüler/innen oder ihnen selbst gefährlich werden könnten.

4.5.7. Süßigkeiten sind im Kindergarten verboten, abgesehen von Ausnahmefällen (Klassenfest oder ähnliches).

4.5.8. Ohne vorherige Genehmigung seitens des Direktors ist es untersagt, Aufnahmegeräte oder Kameras zu benutzen. Mobiltelefone müssen während des Unterrichts und im gesamten Schulgebäude ausgeschaltet bleiben.

Außerdem werden die Eltern aufgefordert, ihren Kindern keine allzu großen Geldbeträge oder Wertgegenstände mitzugeben. Die Schulleitung lehnt im Falle eines Diebstahles oder eines Verlustes jede Verantwortung ab.

4.5.9. Innerhalb der Schule ist das Rauchen strengstens verboten.

4.5.10. Strafmaßnahmen und Sanktionen

Jegliche Strafmaßnahme ist individuell und proportional zum Vergehen zu setzen.

a) Schulische Strafmaßnahmen

Strafmaßnahmen für weniger schwere Vergehen können von jedem Erwachsenen des Lycée gesetzt werden. Verhaltensweisen, welche die schulische Arbeit beeinträchtigen, sowie der

Verstoß gegen die Schulordnung und vor allem jegliche Handlung, welche die physische oder moralische Integrität der anderen Schüler oder des Lehrkörpers gefährdet, geben Anlass für Verweise und werden unverzüglich den Erziehungsberechtigten des Kindes gemeldet.

Diese Verweise selbst dürfen ebenso keinesfalls eine Gefährdung der physischen und moralischen Integrität eines Kindes darstellen. Wenn das Verhalten eines Schülers auf schwerwiegende Art und Weise, sowie langfristig den Unterrichtsbetrieb in der Klasse stört, obwohl ein Austausch mit den Erziehungsberechtigten stattgefunden hat, dann muss die Sachlage im Rahmen einer pädagogischen Konferenz geprüft werden. Wenn ein Kind ein vorübergehend schwieriges Verhalten vorweist, dann müssen die Lösungen hauptsächlich in der Klasse gesucht werden, beziehungsweise zeitweilig in einer oder mehreren anderen Klassen. Der Schüler wird zu keinem Zeitpunkt alleine und ohne Aufsicht gelassen. In Ausnahmefällen kann einem Schüler ein Teil der Pause vorenthalten werden.

b) Maßnahmen der Motivation und positive Sanktionen

Der Vermerk von „Belobigungen“ oder „Auszeichnungen“ auf dem Trimester- oder Semesterzeugnis, offizieller Dank für persönliches Engagement und lobende Erwähnungen dienen sowohl dazu, das Zugehörigkeitsgefühl zur Schule als auch das Selbstbewusstsein der Schüler/innen zu stärken. Ferner belobigt das Lycée Français de Vienne alle Handlungen, mittels derer Schüler Gemeinsinn beweisen, einen Beitrag als mündige Staatsbürger/innen oder zum schulischen Leben leisten, Solidarität zeigen oder Verantwortung für sich selbst und andere übernehmen, in welchem Bereich auch immer: Unterricht, Vereinswesen, Sport, Kunst usw.

5. SCHULISCHE INFORMATIONEN

5.1. Leistungsbeurteilung und schulische Betreuung:

Bei Eintritt in die école maternelle, erhält ihr Kind ein Beurteilungsheft, welches im gesamten Verlauf seiner Kindergartenzeit komplettiert wird. Es gibt Ihnen die Möglichkeit, seine Fortschritte und Erfolge von der PS bis zur GS zu verfolgen. Am Ende seiner Kindergartenzeit wird den Eltern, sowie der Volksschule eine Zusammenfassung des erworbenen Schulwissens übermittelt.

Persönliche Gespräche zwischen Eltern/Pädagogen können auf gegenseitige Initiative stattfinden. (Terminvereinbarung durch das Mitteilungsheft oder professionelle mail Adresse).

Eine allgemeine Besprechung zwischen Eltern und Pädagogen findet einmal jährlich im September, zu Schulbeginn, statt.

5.2. Schulkooperative

Die Aktivitäten der Schulkooperative werden den Eltern jährlich im Rahmen der Generalversammlung mitgeteilt.

6. CHARTA: BIBLIOTHEK

Die Bibliothek empfängt alle Kinder des Kindergartens einmal wöchentlich zur Lektüre und zum Verleih. Sie ist auch für Eltern zum Ausleihen von DVD's, CD's und Büchern morgens von 8:30 bis 9:00 geöffnet. Um ein gutes Funktionieren dieses Ortes zu ermöglichen, ist es für alle notwendig folgende Regeln einzuhalten:

- Die Kinder können einmal wöchentlich mit Hilfe der Pädagogin, der Kindergartenhelferin oder der Bibliothekarin ausleihen.
- Die Leihdauer endet eine Woche nach der Ausgabe.
- Es kann nur dann ein Buch ausgeliehen werden, wenn das vorher ausgeliehene zurückgegeben wurde.
- Die Bücher sind wertvoll. Eine kleine Stofftasche (mit dem Namen und der Klasse des Kindes gekennzeichnet) ist verpflichtend, sie wird am Jahresanfang vom Kindergarten übergeben.



➤ Bei Verlust werden Sie ersucht, dasselbe Buch wieder zu besorgen oder 15 Euro für ein verlorenes Buch, bzw. 8 Euro für ein Heft zu bezahlen. Jedes Buch, welches am Jahresende nicht zurückgegeben wurde, wird ebenfalls verrechnet.

7. CHARTA: KRANKENSTATION

Die Krankenstation ist keine Arztpraxis. Die Krankenschwester führt die ärztlichen Pflichtuntersuchungen durch und nimmt an Präventionsaktivitäten im Rahmen des Gesundheitswesens teil.

7.1. Ein krankes Kind darf vormittags nicht von den Eltern in die Schule geschickt werden. Es wird ihm nicht erlaubt, am Unterricht teilzunehmen. Nach Kontaktaufnahme mit den Eltern muss die Krankenschwester das Kind nach Hause schicken. Sie kann ihnen einen Arztbesuch empfehlen.

7.2. Es ist allen Kindern der Schulgemeinschaft untersagt, Medikamente bei sich zu haben. Davon ausgeschlossen sind Schüler/innen, für die ein Gesundheitsprotokoll vorliegt oder welche unter einer chronischen Erkrankung leiden (Asthma, Diabetes, Allergie...).

Falls eine andere Behandlung erforderlich ist (z.B. Vergabe eines Antibiotikums), muss das Medikament am Vormittag, ab Ankunft in der Schule, in der Krankenstation abgegeben werden, zusammen mit dem ärztlichen Rezept (beziehungsweise einer Kopie davon oder einer vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten Erklärung bezüglich der Dosierung).

Im Falle einer Abwesenheit von 8 Tagen oder länger muss der Krankenschwester ein kuvertiertes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei ansteckenden Krankheiten ist es Pflicht, das ärztliche Attest spätestens bei erneuter Unterrichtsteilnahme vorzuweisen. Die Krankenschwester muss so bald als möglich verständigt werden, damit die notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen getroffen werden können, wie zum Beispiel im Fall von Keuchhusten.

Bei Kopflausbefall werden die Eltern gebeten, die Krankenschwester zu informieren. Diesbezüglich muss eine Behandlungsbestätigung vorgelegt werden, wenn der Schüler/die Schülerin in die Schule zurückkehrt.

Andernfalls kann der Schüler/die Schülerin erst wieder am Unterricht teilnehmen, nachdem die Krankenschwester eine Kontrolle durchgeführt hat.

7.3. Die Bestätigungen bezüglich verlängerter Befreiungen vom Turnunterricht müssen bei der Krankenschwester abgegeben werden.

7.4. In Notfällen wird ein verletztes oder krankes Kind an den Notarzt und den Rettungsdienst übergeben und ins Krankenhaus gebracht. Die Familie wird unverzüglich von uns verständigt. Minderjährige Schüler/innen können nur in Begleitung ihrer Familie das Krankenhaus verlassen.

Zögern sie nicht, bei sämtlichen gesundheitsbezogenen Fragen, die Krankenschwester zwischen 9:30 und 16:00 zu kontaktieren.

Der / die Unterzeichnete,

Name: Vorname: Klasse:

bestätigt, die Schulordnung des Lycée Français de Vienne und die inkludierten Charten zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum:

Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten
(Bitte mit dem Zusatz „Gelesen und akzeptiert“ versehen):